

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten  
Michael Janitzki  
über  
das Büro der  
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)  
[sandra.siebert@giessen.de](mailto:sandra.siebert@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
10.02.2014

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/1912/2013 13. März 2014

Datum

### Ihr Schreiben vom 10.02.2014 betreffend die Anfrage vom 12.12.2013 zur Rampe am Lahnfenster - ANF/1912/2013

Sehr geehrter Herr Janitzki,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.02.2014 und unsere Zwischennachricht vom 20.02.2014 gebe ich Ihnen heute die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

Anlage

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
FW-Fraktion  
DIE.Linke-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Piraten-Fraktion  
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen

...Anfragen/ANF-1912-Janitzki-Rampe-Klinkelsches-Wehr-13-03-14.doc



Gießen 2014  
5. Hessische  
LANDES  
GARTEN  
SCHAU  
26. April – 05. Oktober

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vom 12.03.2014:

"Gegenstand der Anfrage ist das Angebot zu Rohbauarbeiten am Lahnfenster, welches interne Kalkulationsgrundlagen der Bieter beinhaltet.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 4 Hessische Gemeindeordnung – HGO - erfolgt die Überwachung des Gemeindevorstandes durch die Gemeindevertreter u. a. durch schriftliche Anfragen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter zu beantworten. Da das Fragerecht eines Gemeindevertreters nur soweit reicht, wie die Kontrollbefugnisse der Gemeindevertretung, sind nur solche Fragen zulässig, die sich auf Aufgaben der Gemeinde beziehen. Die Fragerechte eines Stadtverordneten reichen nach § 50 Abs. 2 S. 4 u. 5 HGO aber auch nur soweit, wie die Kontrollbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung (vgl. Bennemann, in: Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. I, Stand: Sept. 2009, § 50 Rdnr. 63).

Da nach § 50 Abs. 2 HGO die Stadtverordnetenversammlung die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Magistrats überwacht, sind folglich Anfragen zulässig, die das Verhalten des Magistrats in Bezug auf sein Tätigwerden betreffen. Bezüglich der gestellten Fragen ist diese Voraussetzung daraufhin zu überprüfen, ob es sich hier um rein interne Vorgänge handelt oder ob ein tatsächliches Auskunftsrecht des Stadtverordneten besteht oder ob die geforderten Auskünfte nicht erteilt werden dürfen.

Dazu muss ein berechtigtes Interesse der Stadt und auch des betroffenen Bieters an der Geheimhaltung der Daten (in diesem Fall interner Kalkulationsgrundlagen des Bieters) vorliegen. Dieses muss ausreichend sein, um die Kontrollrechte der Gemeindevertretung ihrer Art oder ihrem Umfang nach einzuschränken.

Der Gemeindevorstand kann jedoch nicht zum Nachteil der Vertretungskörperschaft den Datenschutz der Bieter zum Vorwand nehmen und sich durch Detailkenntnis eine Machtstellung verschaffen. Dies macht es notwendig, der Gemeindevertretung zumindest gewisse Auskunftsansprüche gegenüber dem Gemeindevorstand an die Hand zu geben, ohne dass dieser die Information aus Datenschutzgründen verweigern könne.

Die Antragsteller müssen die begehrten Daten benötigen, um ihrer Kontrollaufgabe sachgerecht wahrzunehmen.

Entsprechend ist das gesetzliche Übermittlungsverbot als Ausprägung eines rechtlichen Geheimhaltungsinteresses der Betroffenen nach dem Hessischen Datenschutzgesetz zu prüfen.

Die Transparenzvorschriften des Vergaberechts stellen hierzu auch nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände Spezialregelungen dar, die sowohl die Interessen der Bieter (Vertrauensschutz), als auch der Vergabestellen (Arbeitsbelastung) und der Öffentlichkeit (Transparenz) ausgewogen berücksichtigen. Sofern es sich um entsprechende **Veröffentlichungen** handelt, ist eine entsprechende Transparenz gegeben. Eine weitergehende Transparenz ist vergaberechtlich jedoch nicht vorgesehen. Die Zahl der Bieter, aber auch interne Kalkulationsgrundlagen bekannt zu geben widerspricht bei dem momentanen Stand des Vergabeverfahrens demzufolge dem Gedanken des geheimen Wettbewerbs, stellt eine Einschränkung des Bieterschutzes dar und würde möglicherweise auch die künftige wirtschaftliche Position der Auftraggeber beeinträchtigen (z.B. bei wenigen Bewerbungen und künftigen Ausschreibungen). Anders wäre es, wenn diese konkrete Vergabeverfahren im besonderen öffentlichen Interesse steht (z. B. bei politischer Einflussnahme auf eine Vergabe, bei Korruptionsverdacht, o. Ä.).

Insofern kann dem Auskunftersuchen mit den inhaltlichen Fragestellungen nach der Offenlegung interner Kalkulationsgrundlagen eines Bieters aus datenschutzrechtlichen Gründen aktuell nicht zugestimmt werden."